

Verordnung zur Verkehrsleistungsmessung

Vom 5. November 2013 (Stand 10. November 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die §§ 13, 13a und 13b des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung stellt den Vollzug der Verkehrsleistungsbeschränkung gemäss USG BS sicher, indem Beurteilungsgrundlagen festgelegt und das Monitoring der Strassenverkehrsleistungen geregelt werden.

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig.

2. Beurteilungsgrundlagen

§ 3 *Definitionen*

¹ Als Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs gilt die Fahrleistung aller Motorfahrzeuge ausgenommen Linienbusse und Motorfahrräder auf allen Strassen auf Kantonsgebiet. Die Fahrleistung wird in Fahrzeugkilometern gemessen.

² Eine Kapazitätserhöhung des Hochleistungsstrassennetzes liegt vor, wenn auf Kantonsgebiet eine neue Hochleistungsstrasse gebaut wird, oder wenn die Kapazität einer bestehenden Hochleistungsstrasse durch den Bau zusätzlicher durchgehender Fahrstreifen erhöht wird.

³ Unter einer Verkehrsleistungszunahme durch Aus- und Neubau von Hochleistungsstrassen im Sinne von § 13 Abs. 2 USG BS ist die Differenz zwischen der Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs mit einer Kapazitätserhöhung des Hochleistungsstrassennetzes und der Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs ohne diese Kapazitätserhöhung zu verstehen.

§ 4 *Strassenkategorien*

¹ Es werden folgende Strassenkategorien unterschieden:

- a. Hochleistungsstrassen inklusive der zugehörigen Ein- und Ausfahrtsrampen,
- b. verkehrsorientierte Strassen und
- c. siedlungsorientierte Strassen.

§ 5 *Referenzjahr*

¹ Basis für die Berechnung der in § 13 Abs. 2 USG BS vorgesehenen Reduktion der Gesamtverkehrsleistung ist das Jahr 2010.

¹⁾ SG [780.100](#).

3. Monitoring

§ 6 *Erhebung der Strassenverkehrsleistung*

¹ Die Veränderung der Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs wird jährlich erhoben. Sie wird aufgrund der Veränderung der Verkehrsbelastung an ausgewählten Zählquerschnitten hochgerechnet, wobei nach Strassenkategorien unterschieden wird.

² Die Höhe der Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs wird in der Regel alle 5 Jahre mit Hilfe eines Gesamtverkehrsmodells abgeschätzt.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ²⁾

²⁾ Wirksam seit 10. 11. 2013.